



An
die Vorsitzenden der Betriebsräte der Universitäten
die Vorsitzenden und Stellv. der BV 13 und BV 16 der GÖD
die Mitglieder des VA der GÖD

Unser Zeichen
Zl. G-224f/2013 – Dr.G/Hof

Ihr Zeichen

Datum
Wien, 3. April 2013

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

**Betr.: Uni-Kollektivvertrag;
KV-Verhandlungen für 2013;
Verhandlungserfolg**

Die Verhandlungsteams des Dachverbandes und der GÖD haben sich – nach mehrmals unterbrochenen Verhandlungen seit dem Oktober 2012 – am Osterdienstag auf folgenden Abschluss geeinigt:

- 1.) Die **Gehälter** werden mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis 31. Dezember 2013 für Vollzeitbeschäftigte staffelwirksam um € 30,- pro Monat erhöht (die Lehrlingsentschädigung ist in angepasster Weise Bestandteil der Lösung). Mit der Staffelwirksamkeit ist abgesichert, dass diese Gehaltssteigerung **auf Dauer** wirksam bleibt (und nicht wie vom Dachverband monatelang gefordert, mit Ablauf des Jahres 2013 als Berechnungsbasis für die nächste Erhöhung verloren geht).
- 2.) **6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr:**
Das Urlaubsausmaß wird ab dem 43. Lebensjahr – abhängig von der Beschäftigungsdauer – auf 6 Wochen erhöht: „Alle ArbeitnehmerInnen der Universität, die bis 31.12. des jeweiligen Jahres das 43. Lebensjahr vollendet haben und die bei Vollendung des 43. Lebensjahres bereits sechs Jahre bei der jeweiligen Universität in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, stehen 28 Urlaubstage zu. Ab zehnjähriger Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis an der jeweiligen Universität erhöht sich für diese ArbeitnehmerInnen das Urlaubsausmaß auf 30 Tage.“
- 3.) **Väterkarenz:**
Der KV-Beschäftigte kann Beginn und Dauer dieses Karenzurlaubes bis zum Ausmaß von 4 Wochen frei wählen und hat dies spätestens 2 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekanntzugeben und in weiterer Folge die





anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände darzulegen. In dieser Zeit bleibt der bisherige Sozialversicherungsschutz aufrecht, und zwar unter gänzlicher Übernahme der Beitragslast durch die Dienstgeberin.

4.) **Verpartnerung:**

Die sozialen Errungenschaften (z.B. Pflegefreistellung) der Bestimmungen über die „eingetragene Partnerschaft“ werden in den KV übernommen.

- 5.) **§ 99 Abs. 3 UG 2002** (Berufung von habilitiertem Universitätspersonal):
Für habilitierte Universitätslehrer und –lehrerinnen im Beamtenverhältnis, die eine Professur gem. UG 2002 übernehmen, wird eine die Sozialversicherungspflicht entlastende Regelung geschaffen.

Dieser Verhandlungserfolg ist in erheblichem Umfang eurer aktiven Rolle als Betriebsräte und Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter zu verdanken.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
das Verhandlungsteam

WILLI GLOSS

MONIKA GABRIEL

PETER KORECKY

RICHARD KDOLSKY

GABRIELE WAIDRINGER

GERT-MICHAEL STEINER, JOSEF OSWALD

JOSEFINE PUNTUS

